Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf Grund des § 5 Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 568) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 – hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 09. November 1979 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012) beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die für den Landkreis Gießen ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2

VERDIENSTAUSFALL

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 10,-- € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausfall entstehen kann. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,-- € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3

REISEKOSTEN

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.

(3) Für Dienstreisen besteht ein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Reisekostenstufe I).

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 40,-- € je Sitzung bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.

(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

der Kreistagsvorsitzende	160,-- €
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,-- €
die Ausschussvorsitzenden	30,-- €
die Fraktionsvorsitzenden	160,-- €

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,-- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,-- € für diesen Monat.
Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 770,-- €.

(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,-- €.

(4) Der/Die Psychiatriekoordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,-- €.

(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monates bis zum Ende des Monates, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist.
Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.

§ 5

FRAKTIONSSITZUNGEN

(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 6 pro Jahr begrenzt.

(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 6 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenige Fraktion Anwendung, die eine besondere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionsvorstands- oder Fraktionsarbeitskreissitzungen beantragt. In diesem Fall wird die allgemeine Fraktionsförderung für die betroffene Fraktion entsprechend gekürzt. Über die Höhe der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.

§ 5a

FÖRDERUNG DER ARBEIT DER FRAKTIONEN

(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan des Landkreises darzustellen.

(2) Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion.

Fraktionen erhalten

a) für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,-- € je Person,

b) von der 11. bis einschließlich der 25. anrechnungsfähigen Person monatlich 100,-- € je Person,

c) ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,-- € je Person.

(3) Anrechnungsfähige Personen sind die Kreistagsabgeordneten der Fraktion.

(4) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellte allgemeine Fraktionsförderung unterliegt einer besonderen Kontrolle. Sie kann vom Landkreis zurück gefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden ist.

(5) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.

(6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.

§ 6

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des alten Lahn-Dill-Kreises über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 11. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Soweit anderweitige Regelungen über die Entschädigung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten bestehen, werden diese von der vorstehenden Satzung nicht berührt.